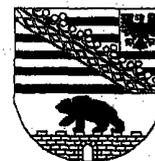


OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 O 90/05
5 A 120/05 - MD

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

des sierra-leonischen Staatsangehörigen
Friedrich-List-Straße 1a, 38820 Halberstadt,

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kunz (Az: 86/04),
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau,

g e g e n

den Landkreis W

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

w e g e n

Wohnsitzauflage (Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft),
hier: Prozesskostenhilfe (Beschwerde),

hat das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
27. Juni 2005 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss vom
18. April 2005 - 5 A 120/05 MD - des Verwaltungsgerichts
Magdeburg geändert:
Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche
Klageverfahren bewilligt. Ihm wird Rechtsanwalt Dr.
Kunz, Dessau, beigeordnet.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben, außergerichtliche
Kosten nicht erstattet.

G r ü n d e

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Prozesskostenhilfe nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 VwGO ist zu gewähren, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ bietet. Davon ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats bereits auszugehen, wenn der Rechtsstandpunkt des Rechtsschutzsuchenden ohne Überspannung der Anforderungen zutreffend oder bei schwieriger Rechtslage zumindest vertretbar erscheint (OVG LSA, Beschl. v. 26.11.2004 - 2 O 601/04 -; vgl. OVG LSA, Beschl. v. 14.06.2005 - 4 O 133/05 -). Diese Voraussetzungen sind zum Zeitpunkt dieser Entscheidung erfüllt.

Zwar war das Verwaltungsgericht auf Grund der damaligen Aktenlage noch davon ausgegangen, dass die Klage keinen Erfolg haben werde, weil nicht ersichtlich sei, dass der auf §§ 60a; 61 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – vom 30.07.2004 (BGBl I 1950) gestützten Verfügung des Beklagten sachfremde Erwägungen zu Grunde liegen könnten (vgl. zu solchen Auflagen nach früherem Recht bereits NdsOVG, Beschl. v. 18.01.1996 - 4 M 7322/95 -, NVwZ-Beil 1996, 33); auf der Grundlage des Schriftsatzes des Beklagten vom 01.06.2005, auf den wegen der Einzelheiten verwiesen wird, lässt sich diese Prognose indessen nicht mehr aufrecht erhalten.

Bereits der erste Absatz macht deutlich, dass es dem Beklagten darauf ankommt, zu verhindern, dass der Kläger „doch noch sein Asylbegehrensziel erreicht“. In diesem Sinn fährt der Beklagte dann fort, die Maßnahme „dient auch dazu, die... schleichende Asylerlangung zu verhindern“ oder die Unterbringung in Halberstadt erspare Finanzmittel und „unterstreiche... das öffentliche Interesse an der Unterbringung ausreisepflichtiger Personen. Eine andere Entscheidung würde für diesen Personenkreis ... ein falsches Signal setzen.“ ferner: „Die Ausreiseeinrichtung macht ... dem Betroffenen überdeutlich, dass sich ein Bleiberecht für den hoffnungsvoll Eingereisten endgültig zerschlagen hat.“ schließlich: „Die beugende Funktion der Ausreiseeinrichtung ist dieser wesenseigen. Das beugende Empfinden ist bei jedem, der dort Wohnsitz zu nehmen hat, vorhanden. Diese beugende Funktion ist aber schon der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung wesenseigen. Dem Betroffene(n) widerfahren somit keine Sondererfahrungen, die anderen Asylbewerbern, deren Asylbegehren abgelehnt wurde, nicht widerfahren würden. ... Eine erneute Wohnsitznahme an einem an-

deren Ort in Sachsen-Anhalt außerhalb der Ausreiseeinrichtung käme einer quasi Asyl-
anerkennung gleich.“

Diese Darlegung lässt den Verdacht aufkommen, dass die Verfügung aus sachwidri-
gen Gründen ergangen ist, um Druck auf den Kläger auszuüben, was die Rechtswid-
rigkeit der behördlichen Maßnahme zur Folge haben müsste.

Die Beiordnung beruht auf § 121 Abs. 2 VwGO, weil die rechtliche Vertretung des Klä-
gers erforderlich erscheint.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 des Gerichtskostengesetzes i. d. F. des Art. 1
des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes v. 05.05.2004 (BGBl I 718) – GKG –, zu-
letzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2004 (BGBl I 3392 [3394]), und auf § 166
VwGO i. V. m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO. § 154 Abs. 1 VwGO kommt nicht zur An-
wendung, weil die Grundentscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe
gebührenfrei ergeht, der Beklagte kein kontradiktorischer Gegner des Verfahrens ist
und auf § 154 VwGO (dann Absatz 2) nur zurückgegriffen werden kann, wenn der An-
tragsteller als Beschwerdeführer unterliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Köhler

Franzkowiak

Geiger